

Benutzerordnung der Bibliothek des Stadtmuseums Abensberg

vom 23. Januar 2014

§ 1

Allgemeines

1. Die Bibliothek des Stadtmuseum Abensberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Abensberg.
2. Die Bibliothek dient der Wissenschaft, dem Studium, der Weiterbildung und der Information.

§ 2

Benutzerkreis

1. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt Bücher und andere Medien zu entleihen und die verschiedenen Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek zu benutzen.
2. Die Leitung des Stadtmuseums kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.

§ 3

Ausleihe

1. Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises und gegen Unterschrift auf dem Ausleihformular. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Nutzung der Medien ist unbedingt das geltende Urheberrecht zu beachten.
2. Die Leihfrist beträgt für Medien aller Art maximal 2 Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag in begründeten Fällen verlängert werden.
4. Die Anzahl der Medien, die ausgeliehen werden dürfen, wird auf maximal 3 begrenzt. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Museumsleitung zugelassen werden.
5. Die Bibliothek ist bei Bedarf berechtigt entlehene Medien vorzeitig zurückzufordern.
6. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe.

§ 4

Behandlung der entlehnenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen oder in den Räumen des Aventinums benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und ähnliches gelten als Beschädigung.
2. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Verlust entliehener Medien ist der Museumsleitung unverzüglich zu melden.

§ 5

Rückgabe der entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet die ausgeliehenen Medien ohne Aufforderung zum festgelegten Zeitpunkt zurückzugeben.

§ 6

Haftung

1. Art und Höhe der Schadensersatzleistungen werden durch die Museumsleitung festgelegt. Hierbei gilt bei allen Medien als Grundlage der Wiederbeschaffungswert.

§ 7

Gebühren

1. Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche oder telefonische Mahnung nicht erhalten hat.
2. Wird nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür zusätzliche Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung werden entsprechend höhere Gebühren fällig.
3. Die Höhe der Säumnisgebühr bei einer Überziehung der Leihfrist beträgt pauschal 40 Euro. Diese setzt sich aus 30 Euro Bearbeitungsgebühr und 10 Euro Überziehungsgebühr zusammen. Ab dem 6. Tag der Überziehung werden für jeden weiteren Tag weitere 2 Euro Säumnisgebühr fällig. Die Gebühr für jede schriftliche Mahnung beträgt 10 €. Sollte nach dreimaliger Mahnung keine Rückgabe binnen drei Werktagen erfolgen gilt das Medium als verlustig und wird zu Lasten des Benutzers wiederbeschafft. Alle im Zuge der Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten, auch solche, welche bei Dritten anfallen, sind vom Benutzer zu tragen.
4. Kopien können für 0,10 Euro pro Stück im Aventinum angefertigt werden können.

§ 8

Hausordnung

1. Die Museumsleitung sowie die von ihr beauftragten MitarbeiterInnen üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden und kein Schaden entsteht.
4. Rauchen, Essen und Trinken ist im Bibliotheksraum nicht gestattet.
5. Tiere sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

§ 9

Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstößt kann von der Benutzung der Museumsbibliothek auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.